

SATZUNG

des Eis- und Rollsport- Clubs Ottobrunn e.V. (ERSCO)

Neufassung (Eintrag 1. Satzung 14.03.1972)

eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen: VR 7895 am 28. Juni 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eis- und Rollsport- Club Ottobrunn e.V. (ERSCO)“.
2. Der Verein wurde am 12. April 1972 gegründet und ist beim Amtsgericht unter der Nr. VR 7895 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn.
4. Publikationsorgan des Vereins ist dessen Internetpräsenz.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateursports, insbesondere des Eis- und Rollsports mit dem Ziel, die sportliche und soziale Kompetenz der Jugend sowie die sportliche Betätigung Erwachsener zu fördern und zu pflegen. Der Verein stellt sich in diesem Rahmen insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a. Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebs, unter anderem regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden unter fachkundiger Anleitung,
 - b. Förderung der Jugend, die sich für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften qualifiziert oder schon qualifiziert hat,
 - c. Abhaltung von Vereinswettbewerben, die Beteiligung an Vergleichswettbewerben sowie die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
3. Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und bezüglich geschlechtlicher Identität neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuwendungen (Spenden und Zuschüsse) und Überschüsse aus den Wettbewerben und Veranstaltungen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nichts anderes geregelt ist.
3. Einkünfte und Vermögen des Vereins dürfen nur für die dem Verein durch seine satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit entstehenden Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen von Organen des Vereins ist zulässig. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen seiner Sportfachverbände, des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und dessen Dachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder (Ordentliche/Aktive Mitglieder, Passive Mitglieder, Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder) ist unbegrenzt. Am aktiven Sportbetrieb dürfen nur die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder teilnehmen.
2. Vereinsmitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bei ihrer Aufnahme schriftlich bereit erklärt, die Erreichung des Zweckes des Vereins zu unterstützen.
4. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Ordentliches Mitglied ist. Die Änderung des Status vom Ordentlichen zum Passiven Mitglied bedarf eines schriftlichen, formlosen Antrags.
5. Förderndes Mitglied können insbesondere Eltern, Freunde und Gönner des Vereins, sowie Firmen, Vereine und öffentliche Institutionen – vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter – werden. Ihre Aufnahme kann – ihre Zustimmung vorausgesetzt – auch ohne förmlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
6. Mitglieder und Dritte, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben oder mit deren Aufnahme der Verein eine hervorragende Persönlichkeit gewinnt, können – ihre Zustimmung vorausgesetzt – auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
8. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung die auf der Internetpräsenz des Vereins zugänglich ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.09. eines jeden Jahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.07. desselben Jahres angezeigt werden. Erfolgt die Austrittserklärung erst nach diesem Zeitpunkt, so läuft die Mitgliedschaft weiter und endet am 30.9. des Folgejahres.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des

Ausschlussbeschlusses beim Mitglied von diesem schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, sodass die Mitgliedschaft beendet gilt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits entstanden sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festsetzt und in einer Beitragsordnung niederlegt.
2. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen zu Zeitpunkt und Verfahren der Beitragszahlung enthalten.
4. Die jeweils gültige Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Dritter Vorsitzender
 - d. Kassenwart
 - e. Geschäftsführung
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann zur beratenden Mitwirkung und zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitlich befristet Beiräte berufen. Beiräte sind keine Organe des Vereins. Sie berichten dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die von den Beiräten angesprochenen Empfehlungen. Die Bestellung von Beiräten ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - e. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine Amtsniederlegung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
3. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Beschlüsse liegen für die Mitglieder zur Einsicht in der Geschäftsstelle auf.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Als satzungsgemäße Mitgliederversammlung gelten:
 - a. die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung, die jährlich stattzufinden hat,
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung, die einberufen wird, wenn dies der Vorstand beschließt oder dies ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Ersten Vorsitzenden verlangt. Dieses Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu Händen des Ersten Vorsitzenden zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - d. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in elektronischer Form oder durch Bekanntgabe auf der Internetpräsenz des ERSCO einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich durch Nachricht an den Vorstand (in elektronischer Form oder Papierform) verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes in der Versammlung anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht zulässig.

6. Das Stimmrecht für die Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Eine sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
7. Die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks, Wahlen und Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese bereits als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt worden sind. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung des Paragraphen) geändert werden sollen.
8. Abgesehen vom Fall des § 16 Absatz (1) ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativer Mehrheit (der Vorschlag, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, gewinnt), wenn sie jedoch eine Satzungsänderung betreffen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter gefasst. Beschlussfassungen erfolgen durch offene, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch durch geheime Stimmabgabe.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Die Kassenprüfer wahren übliche Geheimhaltungspflichten.
2. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere die Richtigkeit der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie berichten auch ob und wieweit
 - a. die einzelnen Buchungen rechnerisch richtig und sachlich begründet sind,
 - b. die Ausgaben bzw. deren Anlass dem gemeinnützigen Vereinszweck und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen,
 - c. das Sachvermögen des Vereins vollständig und in dem der Nutzung entsprechenden Zustand vorhanden ist,
 - d. bei der Ausgabenpolitik die gebotene Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde.
3. Sonderprüfungen durch Dritte können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen angeordnet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszweckes können nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
2. Scheitert die Beschlussfassung an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt an die Gemeinde Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder des Vermögensfalls bei Auflösung des Vereins betreffen, dürfen erst vollzogen werden, wenn das zuständige Finanzamt für Körperschaften keine steuerlichen Bedenken geltend gemacht bzw. zugestimmt hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die gesetzliche Regelung.
2. Steht die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu geltenden oder künftig zwingenden gesetzlichen Vorschriften, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Bis zur Neuregelung durch die Mitgliederversammlung ist so zu verfahren, wie es unter Beachtung des Gesetzes dem Zwecke der unzulässigen Bestimmungen mit der weitestgehend möglichen Annäherung entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch zwischen dem ERSCO und seinen Mitgliedern, ist München.

Diese Satzung wurde errichtet in Ottobrunn am 12. April 1972 und unterzeichnet von

- | | |
|---------------------|---------------------|
| a) Ernst Vesely | b) Werner Büsch |
| c) Genoveva Schröck | d) Franz Winklhofer |
| e) Dieter Barwisch | f) H.G. Ullrich |
| g) Theodor Säugling | |
1. Satzungsänderung am 02. April 1975 unterzeichnet von

a) Ernst Vesely	b) Franz Winklhofer
c) H.G. Ullrich	
 2. Satzungsänderung am 17. Mai 1984 unterzeichnet von

a) Ernst Vesely	b) Detlef Schneidawind
c) Eva- Maria Stiebler	d) Franz Winklhofer
e) Josef Zangl	
 3. Satzungsänderung am 06. Oktober 1989 unterzeichnet von

a) Ernst Vesely	b) Detlef Schneidawind
c) Eva- Maria Stiebler	
 4. Satzungsänderung am 20. Oktober 1994 unterzeichnet von

a) Ernst Vesely	b) Robert Plitz
c) Eva- Maria Stiebler	
 5. Satzungsänderung am 21. September 2000 unterzeichnet von

a) Ernst Vesely	b) Rainer Osterwalder
c) Franz Winklhofer	d) Eva- Maria Stiebler
e) Robert Plitz	
 6. Satzungsänderung am 16. September 2008 unterzeichnet von

a) Monika Feichtmeier- Antl	b) Walter Pohn
c) Kerstin Knopf	d) Wolfgang Knispel
 7. Satzungsänderung am 24. September 2009 unterzeichnet von

a) Monika Feichtmeier- Antl	b) Günther Kopperger
c) März Christine	d) Jürgen Ableitner
 - 8. Satzungsänderung am 10. Juni 2015 unterzeichnet von**

a) Günther Kopperger	b) Horst Wallek
c) Christine März	d) Marion Berroth

9. Diese Neufassung der Satzung des Eis- und Rollsport Clubs Ottobrunn e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 11. April 2019 genehmigt.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) Günther Kopperger | b) Miriam Hey |
| c) Michael Guggenhuber | d) Marion Berroth |
| e) Christine März | |

